

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 251/07 B

L 2 U 1306/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 2633/03 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2007 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legt diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die grundsätzliche Bedeutung und Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage ist zu verneinen, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17) oder praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger formulierten Frage, ob er eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend machen könne, mangelt es an der Darlegung dieser Klärungsbedürftigkeit, weil die Geltung des Art 6 Abs 1 EMRK für die Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland unbestritten ist (vgl nur BVerfGE 111, 307; BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 2).
- 4 Soweit der Kläger außerdem Verfahrensmängel rügt, hat er diese nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe gegen das sich aus Art 6 Abs 1 EMRK ergebende Gebot der Waffengleichheit verstoßen, indem es seine Aufklärungstätigkeit einseitig und zu seinen Lasten ausgeübt habe. Es habe sich über die Tatsachenfeststellungen des Sozialgerichts hinweggesetzt, sei blind dem Gutachten von Prof B. gefolgt und habe seine fachliche Kompetenz überschritten. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger jedoch keine Verletzung des

aus Art 6 Abs 1 Satz 1 EMRK abgeleiteten Anspruchs auf ein faires Verfahren und grundlegender Rechtsschutzstandards wie das Gebot der Waffengleichheit zwischen den Beteiligten dargelegt, sondern sich nur gegen die Beweiswürdigung durch das LSG gewandt. Mit Angriffen gegen dessen Beweiswürdigung kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise begründet werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 6 Auch die weitere Rüge, das LSG sei seinen in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen, die Ehefrau des Klägers als Zeugin zu vernehmen, ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt, vermag nicht zu einem Erfolg der Beschwerde zu führen. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Beweise grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört.
- 7 Wieso das LSG aus seiner - des LSG - Sicht die Ehefrau des Klägers zu den gesundheitlichen Veränderungen desselben nach dem Unfall hätte zwingend vernehmen müssen, hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Er hat vielmehr nur dargelegt, wieso aus seiner - des Klägers - Sicht hierzu Veranlassung bestand. Ebenso mangelt es an entsprechenden Darlegungen zu der zweiten Tatsache, die durch die Vernehmung der Ehefrau bewiesen werden sollte, dass der Kläger aus Angst nicht mit der Ehefrau im PKW, sondern mit dem Bus nach Bosnien gefahren sei. Denn das LSG hat dies als wahr unterstellt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

